



Stadt Witten

Die Bürgermeisterin

Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Roland Löpke

Ø

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE.
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Witten Direkt
Ratsmitglieder - fraktionslos

- im Hause -

02.07.2015

Straßenmusik

Anfrage der Fraktion Piraten vom 26.05.2015

Sehr geehrter Herr Löpke,

zu Ihrer Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Frage:

Welche Regeln, Verordnungen und Arbeitsabläufe greifen, wenn ein Künstler eine Genehmigung für das Aufführen von Straßenmusik in Witten erhalten will?

Straßenmusik wird nach § 10 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG NRW) geregelt. Danach ist Straßenmusik verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

Eine Verordnung für Straßenmusik gibt es für Witten nicht.

Formlose Anträge auf Straßenmusik werden dahingehend geprüft, ob durch die Musik eine Belästigung zu erwarten ist. Berücksichtigt werden u.a. die Lage, Dauer, Uhrzeit, Art der Straßenmusik (z.B. laute Instrumente) und Beschwerden von Bürgern und Geschäftsleuten.

Das Gesetz kann im Internet unter dem Begriff "LImSchG NRW" kostenlos eingesehen werden. Aus Umwelt- u. Kostengründen wird auf einen Ausdruck verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Leidemann